



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0051/2019

Vorlage: AW/0092/2019		Datum: 23.08.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Kenntnisse des Stadtvorstands über Mitnahme-System			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Antwort:

Zur Frage 1:

Die Stadt Koblenz hat auf Grund der Recherchen des SWR erstmals Kenntnis über den vorliegenden Sachverhalt erhalten. Weitere Sachverhaltsaufklärungen wurden umgehend von Seiten der Stadt Koblenz eingeleitet.

Zur Frage 2:

Die Stadt Koblenz hat umgehend Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgenommen.

Zur Frage 3:

Die ADD hat mitgeteilt, dass sie den weiteren Umgang mit den ergangenen Bescheiden prüft.

Es bleibt daher zunächst abzuwarten, wie die ADD Trier in der Angelegenheit weiter verfährt, um Aussagen zum weiteren Vorgehen treffen zu können.

Zur Frage 4:

Siehe Punkte 2 und 3.

Zur Frage 5:

Der Stadt Koblenz liegen Informationen über die auf Grundlage des Bescheides der ADD ablieferungspflichtigen Einkünfte von Herrn Prof. Dr. Hofmann-Göttig vor.

Zur Frage 6:

Siehe Punkt 5.

Zur Frage 7:

Da Einkünfte aus Nebentätigkeiten im privaten Bereich nicht ablieferungspflichtig sind, ist die Höhe einer möglichen Schadenssumme nicht bekannt.

Zur Frage 8:

Die von der ADD erteilten beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsgenehmigungen (Verwaltungsakte) besitzen bis heute Bestandskraft. Daher könne derzeit keine rechtlichen Schritte eingeleitet werden.

Zur Frage 9:

Hier ist zunächst das weitere Verfahren der ADD abzuwarten.

Zur Frage 10:

Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses allgemein über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext der Ausübung von Nebentätigkeiten von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten informieren.